

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Markus Herbrand, Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23330 –**

Auswirkungen internationaler Steuerreformen (Nachfragen zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1507)

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Januar 2020 trat in den USA der „Tax Cuts and Job Act“ in Kraft, mit dem die US-amerikanische Regierung weitreichende Änderungen der Steuergesetzgebung einführte, um die Wettbewerbsfähigkeit der amerikanischen Wirtschaft zu stärken. Zu ihren zentralen Elementen gehört die Absenkung des Steuersatzes des Bundes (Federal Corporate Tax Rate) für Gewinne der Kapitalgesellschaften von 35 Prozent auf nunmehr 21 Prozent.

Diese markante Steuersatzsenkung fügte sich in das Bild sinkender Steuersätze in der OECD. Italien hat im Jahr 2017 seinen Steuersatz 31,3 Prozent auf 27,8 Prozent gesenkt; das Vereinigte Königreich weist im Jahr 2020 einen Steuersatz von 17 Prozent auf; Frankreich hat eine Senkung des Steuersatzes auf 26,1 Prozent bis zum Jahr 2022 vorgenommen (<https://de.statista.com/info/grafik/11582/steuersaetze-fuer-unternehmen-in-ausgewaehlten-laendern/>). Mit etwa 31 Prozent je nach Höhe der kommunalen Gewerbesteuer unterscheidet sich der deutsche Steuersatz somit deutlich von Standorten anderer Industriegesellschaften, mit denen deutsche Unternehmen konkurrieren (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/unternehmenssteuern-steuerlast-wird-fuer-deutschland-zum-standortrisiko/24102736.html?ticket=ST-620040-06fVxF2mY1s2KnqR4gh4-ap3>). Die Fragesteller beziehen sich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1507.

1. Welchen Einfluss haben Gewinnsteuern nach Kenntnis der Bundesregierung auf internationale Standort- und Investitionsentscheidungen?
 - a) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, dass sinkende Gewinnsatzsätze im Ausland die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort im internationalen Vergleich vermindert?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Investitions- und Standortentscheidungen sind vielschichtig und werden langfristig getroffen. Die Höhe der steuerlichen Belastung ist dabei nur eine von mehreren Entscheidungskomponenten, zu denen auch die Kosten, Qualität und

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Oktober 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Verfügbarkeit von Arbeitskräften, weitere wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen, Absatzmarktperspektiven, die Qualität der Infrastruktur sowie die Nähe zu Kunden, Zulieferern und Forschungseinrichtungen zählen. Vor diesem Hintergrund kann keine allgemein gültige Aussage zur Wirkung von sinkenden Ertragsteuersätzen im Ausland auf die Attraktivität von Investitionen in Deutschland getroffen werden.

- b) Welche EU-Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie ihre Gewinnsteuern gesenkt (bitte tabellarisch auflisten)?

Nach Auskunft des Bundeszentralamts für Steuern haben die folgenden EU-Mitgliedstaaten im fraglichen Zeitraum von September 2017 bis März 2020 Gewinnsteuern für Unternehmen gesenkt:

2017	-
2018	Belgien, Luxemburg
2019	Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Schweden
2020	Belgien, Frankreich (wenn Umsatz größer als 250 Mio. Euro und Gewinn über 500.000 Euro), Niederlande

Darüber hinaus wird auf die Publikationen „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“, Ausgaben 2017 bis 2020, Übersicht 3, des Bundesministeriums der Finanzen verwiesen.

- c) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, dass (etwa durch die US-Steuerreform) kürzlich gesenkte Steuersätze mittelfristig wieder zurückgenommen werden, und inwiefern hält die Bundesregierung eine solche Steuererhöhung im Lichte der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für realistisch?

Die Wahrscheinlichkeit steuerpolitischer Änderungen im Ausland wird durch die Bundesregierung nicht öffentlich bewertet.

2. Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche steuerliche Belastung von Unternehmen (Körperschaftsteuersatz inklusive eventueller lokaler Steuern) in den Mitgliedstaaten der OECD zu der tariflichen Belastung aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer am Standort Deutschland in den jeweils letzten fünf Jahren (bitte tabellarisch darstellen)?

Informationen zu den Unternehmensteuersätzen der OECD-Mitgliedsstaaten liegen für den fraglichen Zeitraum öffentlich abrufbar im statistischen Angebot der OECD vor: https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=CTS_CIT. Daraus ergibt sich folgender ungewichteter Durchschnitt der nominalen kombinierten Gewinnsteuersätze (Körperschaftsteuern des Zentralstaats und von Gebietskörperschaften) der OECD-Staaten, im Vergleich zum entsprechenden Wert für Deutschland (Angaben jeweils nach OECD-Methodik):

	Nominale kombinierte Gewinnsteuersätze	
	OECD-Durchschnitt (in %)	Deutschland (in %)
2016	24,80	29,82
2017	24,62	29,89
2018	24,05	29,90

	Nominale kombinierte Gewinnsteuersätze	
	OECD-Durchschnitt (in %)	Deutschland (in %)
2019	23,73	29,90
2020	23,51	29,90

Dabei ergibt sich der hier ausgewiesene kombinierte Gewinnsteuersatz in Deutschland aus der Berücksichtigung des jeweils durchschnittlichen gewerbesteuerlichen Hebesatzes. Darüber hinaus wird auf die Publikationen „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“, Ausgaben 2016 bis 2020, Übersicht 4 und Grafik 3, des Bundesministeriums der Finanzen verwiesen.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung beispielsweise aus der Wissenschaft dazu vor, dass der nach Ansicht der Fragesteller mittlerweile vergleichsweise hohe deutsche Gewinnsteuersatz Anreize für international agierende Unternehmen, Investitionen und Gewinne in Staaten mit niedrigeren Gewinnsteuern zu verlagern?

Welche diesbezüglichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung beispielsweise aus der Wissenschaft vor?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1a verwiesen.

Der Bundesregierung sind Einschätzungen – auch aus der Wissenschaft – bekannt, die einen solchen Zusammenhang postulieren. Der Bundesregierung liegen allerdings keine empirisch fundierten und allgemeingültigen Erkenntnisse zu Anreizen für international agierende Unternehmen zur Verlagerung von Investitionen und Gewinnen in Staaten mit niedrigeren Gewinnsteuersätzen vor.

4. Welche fünf OECD-Mitgliedstaaten weisen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit den höchsten Steuersatz für Gewinne der Kapitalgesellschaften aus (bitte nach Steuersatzhöhe sortieren)?

Bei Berücksichtigung der Steuern sämtlicher Gebietskörperschaften sind die OECD-Mitgliedsstaaten mit dem höchsten Steuersatz derzeit in absteigender Reihenfolge (Methodik nach OECD, „Tax Policy Reforms 2020“): Frankreich (32,02 Prozent), Portugal (31,5 Prozent), Argentinien, Mexiko und Australien (jeweils 30 Prozent).

5. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit des Inkrafttretens des US-amerikanischen Tax Cuts and Jobs Acts 2018 Arbeitsplätze an deutschen Standorten verloren gegangen, bzw. haben Unternehmen Wertschöpfungsteile oder Strukturen ganz oder teilweise in die USA verlagert?

Welche wissenschaftlichen Analysen liegen der Bundesregierung diesbezüglich vor?

6. Welche ökonomischen Implikationen der Steuerreform in den USA und deren Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung seit dem 3. April 2018 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1507) mittlerweile feststellen können?
7. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Wirtschafts- und Produktivitätswachstum in den USA aufgrund der US-Steuerreform gestiegen?
8. Welche Effekte hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Senkung der Unternehmenssteuern auf die Steigerung der Reallöhne?

9. Welche Effekte hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die Senkung der Unternehmenssteuern durch die US-Steuerreform auf die dortigen Reallöhne?

Die Fragen 5 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu den quantitativen Effekten auf Wirtschafts- und Produktivitätswachstum sowie die Reallöhne in den USA vor, die sich – angesichts weiterer Einflussfaktoren – kausal klar auf die US-Steuerrechtsform beziehen ließen. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse zu Auswirkungen der US-Steuerrechtsreform auf Unternehmens- und Arbeitsplatzverlagerungen von deutschen Standorten in die USA sowie auf den deutschen Arbeitsmarkt vor. Im Übrigen wird auf die dargestellten Wirkungszusammenhänge auf Bundestagsdrucksache 19/1507 verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung mittlerweile (seit dem 3. April 2018, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1507) eine genaue Analyse der Base Erosion and Anti-Abuse Tax (BEAT) durchgeführt und deren Handelsauswirkungen feststellen können, und falls ja, ist diese durch die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von konzerninternen Leistungen als potenziell protektionistisch einzustufen und damit potenziell nicht mehr vereinbar mit den WTO-Regeln (bitte begründen)?
11. Sieht die Bundesregierung in der BEAT nach der Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften der US-Administration eine einseitige Änderung des im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA vereinbarten Diskriminierungsverbots?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die US-Verwaltungsvorschriften zur BEAT wurden im Entwurfstadium (proposed regulations) mehrfach geändert und erst am 1. September 2020 in ihrer endgültigen Fassung (final regulations) veröffentlicht; sie treten 60 Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Erst auf dieser Grundlage werden belastbare Analysen möglich sein.

Im Hinblick darauf, dass Unternehmen nach dem deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen die Frage einer eingetretenen oder drohenden abkommenswidrigen Besteuerung zum Gegenstand eines Verständigungsverfahrens machen können, nimmt die Bundesregierung derzeit über die Antwort zu den Fragen 10 bis 12 auf Bundestagsdrucksache 19/1507 hinaus nicht öffentlich Stellung.

12. Sind bereits Verständigungsverfahren nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt worden, und falls ja, wie viele?

Nach Auskunft des BZSt liegen dort derzeit keine Anträge auf Einleitung von Verständigungsverfahren nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA im Zusammenhang mit der Base Erosion and Anti-Abuse Tax (BEAT) vor.

13. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der mit BEAT verbundene Benachteiligung deutscher Banken, wonach vornehmlich Zahlungen an ausländische Konzerngesellschaften für Dienstleistungen wie Fremdkapitalgewährung, Lizenznutzung oder Versicherungsschutz betroffen sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1507)?

Auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 wird verwiesen.

14. Welche Folgen für Bund, Länder und Gemeinden sowie die deutsche Volkswirtschaft insgesamt sind aufgrund des Umstands eingetreten, dass in der US-Steuerreform angelegt ist, Einkünfte aus der ausländischen Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter durch US-Unternehmen (Foreign-Derived Intangible Income (FDII)) mit Steuersätzen von 13,125 Prozent in den Jahren 2018 bis 2025, bzw. von 16,406 Prozent ab 2026 zu belegen, um dadurch den US-Standort für geistiges Eigentum, Patente und Lizenzen attraktiver zu machen?

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen dieser Prüfung (unter Bezugnahme auf die in der Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/1507 zugesagte Prüfung)?

15. Welche Ergebnisse hat das für die Prüfung schädlicher Steuerregime zuständige OECD-Forum on Harmful Tax Practices (FHTP) zu der Frage der Nexus-Konformität des Aktionsplans 5 des BEPS-Prozesses der FDII festgestellt, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen ziehen jeweils die Bundesregierung bzw. die OECD aus den Ergebnissen dieser Prüfung?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen beantwortet.

Bei den bisherigen Erörterungen des für die Prüfung schädlicher Steuerregime zuständigen OECD-Forum on Harmful Tax Practices konnte noch keine abschließende Einschätzung der fraglichen US-amerikanischen Regelung gefunden werden. Die Diskussion über die Vereinbarkeit der Regelung mit den Empfehlungen zu BEPS-Aktionspunkt 5 wird fortgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wäre es momentan verfrüht, Konsequenzen aus der laufenden Prüfung zu ziehen.

16. Welche Folgen für Bund, Länder und Gemeinden sowie die deutsche Volkswirtschaft insgesamt sind aufgrund des Umstands eingetreten, dass in der US-Steuerreform angelegt ist, dass bis zum Jahr 2026 auf die meisten Investitionsgüter (mit Ausnahme von Gebäuden) eine 100-prozentige Sofortabschreibung möglich ist (unter Bezugnahme auf die in der Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/1507 zugesagte Prüfung)?

Auf die Antwort zu den Fragen 14 und 15 wird verwiesen.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass US-Unternehmen Investitionen ihrer Tochtergesellschaften ausweiten und diese mit Fremdkapital finanzieren, wodurch sie der deutschen Gewinnsteuer ausweichen und den niedrigeren Steuersatz in den USA nutzen, sofern sie dabei in Deutschland auf keine steuerliche Restriktionen für den Zinsabzug stoßen?
 - a) Falls ja, welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?
 - b) Falls nein, wie begegnet die Bundesregierung dieser vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen vorgebrachten Kritik an dieser investitionsverschiebenden Wirkung der hohen deutschen Gewinnsteuern?

Die Fragen 17 bis 17b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Das deutsche Recht enthält bereits heute, insbesondere in § 4h EStG sowie § 1 AStG, Regelungen zur Verhinderung von Gewinnverlagerungen mittels Zinszahlungen. Im Gesetz zur Umsetzung der EU-Antisteuervermeidungsrichtlinie sind darüber hinaus weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang vorgesehen.

18. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, einer Senkung des Gewinnsteuersatzes deutscher Kapitalgesellschaften, nachzukommen, die dieser als „die höchste steuerpolitische Priorität“ bezeichnet hat?
19. Inwiefern ist die Bundesregierung den anderen vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen geäußerten Maßnahmen nachgekommen bzw. plant sie, umzusetzen, die dieser im Kapitel „Handlungsbedarf für die deutsche Steuerpolitik“ empfohlen hat (Stellungnahme 01/2019)?

Falls sie den Vorschlägen des Beirats nicht nachkommen will, wie begründet sie ihre ablehnende Haltung?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/22845 wird verwiesen. Im Rahmen des Konjunkturpakets zur Bekämpfung der Corona-Krise hat die Bundesregierung zudem die Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen zielgerichtet und befristet verbessert. Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 17. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) erstmals eine steuerliche Forschungsförderung eingeführt. Diese wurde im Zuge der Corona-Krisenbekämpfung noch ausgeweitet.

Der Bundesregierung ist es darüber hinaus ein wichtiges Anliegen, die Steuergerechtigkeit im internationalen Rahmen zu stärken. Sie setzt daher auf international abgestimmte Maßnahmen, wie sie aktuell im Rahmen der OECD diskutiert werden.

